

Vortrag zum sog. Rückführungsverbesserungsgesetz  
beim Flüchtlingsrat NRW e.V.  
im Rahmen der Mitgliederversammlung

Bochum, 29. Juni 2024  
Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Hannover

# Playlist

A. Der Weg zum RüfüVerbG

A. Mitwirkung ID-Klärung

- Durchsuchung
- Auslesen Handy
- Vorsprache bei Botschaft

C. Kriminalisierung

- AsylG
- AufenthG

D. Aufenthaltsbeendigung

- Abschiebungsankündigung
- Betreten und Durchsuchen von Wohnungen

# Playlist

## E. Abschiebungshaft

- Pflichtanwalt
- Kinder
- Prognose
- Ausreisegewahrsam
- Neue Haftgründe
- Haft und Asyl

## F. Sonstiges (vielleicht)

- Kosten der Abschiebung
- Einreise- und Aufenthaltsverbot
- Ausweisungen

# A. Der Weg zum RÜfÜVerbG

- Willkommenskultur
- Abschiedskultur
- Mehr Fortschritt wagen
- Rückführungsoffensive

➤ Was machen wir hier?

# B. Mitwirkung ID-Klärung

## § 48 III AufenthG - neue Durchsuchungsrechte

- Durchsuchung auch von „*im Besitz befindlicher Sachen*“ (zB Schließfächer..)
- Durchsuchung der **Wohnung** möglich (grdstzl. Richtervorbehalt!)

# B. Mitwirkung ID-Klärung

## § 48 IIIa und b AufenthG – Auslesen und Auswertung digitaler Datenträger (auch Cloud-Dienste!)

- Regelung = Reaktion auf BVerwG v. 16.2.2023, 1 C 19.21
- **Auslesen** § 48 IIIa AufenthG zulässig zur Sicherstellung der Auswertung
- **Auswerten** § 48 IIIb AufenthG
  - nur zulässig, wenn kein mildereres Mittel
  - Unzulässig, wenn bei Auswertung nur Erkenntnisse aus „*Kernbereich priv. Lebensführung*“ erlangt werden
  - nur durch Person mit Befähigung zum Richteramt
- **Entsprechende Regelung in § 15a AsylG!**

## B. Mitwirkung ID-Klärung

### § 82 IV 1 AufenthG – Vorsprache bei Behörde bzw. Botschaft

- Vorspracheanordnung möglich, dass Betroffener bei der Behörde bzw. Botschaft etc. die „*zur Klärung seiner Identität erforderlichen Angaben macht*“ (früher nur Verpflichtung, zu erscheinen..)
- Betroffener kann in **Mitwirkungshaft** genommen werden, wenn er bereits einmal die geforderten Angaben bei Behörde bzw. Botschaft nicht gemacht hat, § 62 VI 1 AufenthG

# C. Kriminalisierung – ein kleiner Fall

X reist mit seinem 3jährigen Neffen N ohne Visum mit dem Auto nach Deutschland. Das Auto hat der Vater des N gefahren. Kurz hinter der Grenze werden alle 3 durch die Polizei kontrolliert. Nach fachkundiger Beratung stellt X einige Tage später über eine Beratungsstelle einen Asylantrag. Seinen Pass legt er dem BAMF trotz Aufforderung nicht vor. Name und Staatsangehörigkeit, die im Zuge des Asylantrags angegeben werden, sind unrichtig. Die später dem BAMF mitgeteilte „Fluchtgeschichte“ ist reichlich widersprüchlich. Der Asylantrag wird abgelehnt, woraufhin X Klage erhebt. Im Rahmen der Klagebegründung korrigiert die von X zu Rate gezogene (neue) Beratungsstelle in Teilen den bisherigen Vortrag. In der mündlichen Verhandlung beim VG ergeben sich weitere Widersprüche.

## Variante 1:

X wird vom VG als Flüchtling unter dem falsch angegebenen Namen und einer nicht zutreffenden Staatsangehörigkeit anerkannt. Nachdem das BAMF woher auch immer Hinweise zu den Falschangaben erhalten hat, leitet es ein Widerrufs-/Rücknahmeverfahren ein, in dem der X die früheren Falschangaben aufrechterhält.

## Variante 2:

Die Klage beim VG bleibt erfolglos und X erhält zunächst unter dem Namen X Duldungen. Irgendwann outet sich X und gibt unter Passvorlage seine wahre Identität preis, da er aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht erhalten kann/möchte.

STRAFBARKEIT von X und V und ggf. sonstigen DRITTEN?

# C. Kriminalisierung – Falllösung

## Straftaten nach dem AsylG?

- Unrichtige Angaben eines Asylsuchenden gegenüber BAMF und/oder GERICHT waren vor Inkrafttreten des RÜfÜVerbG (dh bis 26.2.2024) strafrechtlich irrelevant!!
    - Behörde iSd § 95 I Nr. 5 AufenthG ist nur die Ausländerbehörde und nicht das BAMF, vgl. §§ 49 II, 71 AufenthG
    - Aufenthaltsgestattung ist kein Titel iSd § 95 II Nr. 2 AufenthG
- § 2 StGB – Rückwirkungsverbot!!!

# C. Kriminalisierung – Falllösung

## Straftaten nach dem AsylG - § 85 I Nr. 5, II AsylG:

- Unrichtige Angaben eines Asylsuchenden gegenüber BAMF und/oder GERICHT sind mit dem RÜfÜVerbG (dh ab 27.2.2024) strafrechtlich relevant geworden!
- Auch falsche Angaben im Widerrufs-/Rücknahmeverfahren sind erfasst (aber wg **Selbstbelastungsfreiheit: Belehrung § 73b V a AsylG!!!**)
- Unterstützer\*innen können sich wg Teilnahme strafbar machen
- Unterstützer\*innen können als Zeug\*innen im Ermittlungsverfahren vernommen werden (kein ZVR, § 53 StPO)

# C. Kriminalisierung – Falllösung

## Straftaten nach dem AsylG - § 85 I Nr. 6 AsylG:

- Die Nichtvorlage des Passes und aller weiteren in § 15 II Nr. 4 – 6 AsylG genannten Unterlagen/Datenträger sind mit dem RüfüVerbG strafrechtlich relevant geworden!

# C. Kriminalisierung – Falllösung

## Straftaten nach dem AufenthG

- Unerlaubte Einreise nicht strafbar, § 95 V AufenthG, Art. 31 GFK
- **Variante 2:** Falschangaben bei Duldungserteilung strafbar, § 95 I Nr. 5, II Nr. 2 AufenthG, aber: Wie kommt X „zurück ins Recht“?

➤ Problem „Selbstbelastungsfreiheit“ (s.o.)

# C. Kriminalisierung

## Hinweis zu weiteren Verschärfungen im AufenthG:

- § 96 I AufenthG – Schleusung
  - Verdoppelung der Strafandrohung auf max. 10 Jahre!
  - Schleuserstraftatbestand verlangt nicht mehr, dass „geschleuste Person“ selbst eine vorsätzliche und rw Tat begangen hat
    - Folge: Hilfe bei unerlaubter Einreise von –auch eigenen- Kleinstkindern oder Partner\*in und Kleinstkind jetzt strafbare Schleusung!)

# D. Aufenthaltsbeendigung

## Vorankündigung der Abschiebung

- § 60a V a AufenthG: Einmonatige Vorankündigung bei mehr als ein Jahr ausgesetzter Abschiebung nur noch bei Familien mit Kindern unter 12 Jahren erforderlich
- Keine (einwöchige) Vorankündigung bei Inhaftierten mehr erforderlich (§ 59 V 2 AufenthG wurde gestrichen)

# D. Aufenthaltsbeendigung

## Betreten und Durchsuchen von Wohnungen, § 58 Abs. 5 bis 10 AufenthG

- Art. 13 GG: Geplante Durchsuchung bedarf vorheriger richterlicher Entscheidung (§ 58 Abs. 8 AufenthG)
  - Zimmer in Gemeinschaftsunterkunft ist Wohnung iSd Art. 13 GG, BVerwG, Urt. v. 15.06.2023 - 1 C. 10.22
  - Durchsuchung = ziel- und zweckgerichtete Suche staatlicher Organe nach Sachen oder Personen
  - **Abgrenzung Durchsuchung/Betreten?!?** (BVerwG a.a.O.: Der Einzelfall zählt; muss bei Betreten eine Durchsuchungshandlung vorgenommen werden ist die Maßnahme abubrechen)

# D. Aufenthaltsbeendigung

## Betreten und Durchsuchen von Wohnungen, § 58 Abs. 5 bis 10 AufenthG

- Früher: Betreten der Wohnung Dritter unzulässig
- RÜfÜVerbG: Betreten der Wohnung jetzt auch bei Dritten möglich, § 58 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 2 AufenthG
  - Sehr fraglich, wg betroffener Grundrechte Dritter
  - Immer richterlicher Beschluss erforderlich?
- § 58 Abs. 7 AufenthG: Durchsuchung/Betreten zur Nachtzeit (21.00 bis 6.00) zulässig, wenn Ergreifung sonst vereitelt wird, oder Abschiebungsvorgaben anderer Länder nächtliches Aufsuchen erfordern

# D. Aufenthaltsbeendigung

## Betreten und Durchsuchen von Wohnungen, § 58 Abs. 5 bis 10 AufenthG

- Rw. (richterfreie) Durchsuchung hat nach h.M. keine Auswirkungen auf anschließende Festnahme/Haft, aber...
  - Feststellungsklage (noch) zum VG (keine Frist)
  - Anspruch auf Schadensersatz
  - Widerstandsrecht gegen Durchsuchung
  - Strafanzeige wg Hausfriedensbruchs, § 123 StGB

➤ Disziplinierung der Behörden

# E. Abschiebungshaftrecht

## Pflichtanwält\*in

- Geschichte der Pflichtanwält\*in
- Anwendungsbereich § 62d AufenthG
  - Welche Haftzwecke?
    - Ja: Sicherungshaft, Vorbereitungshaft, Mitwirkungshaft (§ 62 AufenthG) und Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG)
    - Ja: Überstellungshaft („*Dublin-Haft*“ - § 2 Abs. 14 Satz 3 AufenthG)
    - Ja: Zurückschiebungshaft (§ 57 AufenthG) –  
Rechtsgrundverweisung auf § 62 AufenthG
    - Unklar: Zurückweisungshaft, § 15 Abs. 5 AufenthG?
    - Nein: Ergänzende Vorbereitungshaft, § 62c AufenthG

# E. Abschiebungshaftrecht

## Pflichtanwält\*in - Bestellungsverfahren

- BRAK > RAK > Aktuelle Praxis?
- Bestellungsverfahren nicht geregelt
  - Anfrage an und Vorschlagsrecht d. Betr., § 142 Abs. 5 StPO analog?
  - § 142 Abs. 6 StPO analog, wenn kein Vorschlag gemacht?
- Rechtswirklichkeit des Bestellungsverfahrens?
- Wechsel der bestellten Anwält\*in möglich?

# E. Abschiebungshaftrecht

## Pflichtanwält\*in - Dauer der Bestellung

- AG- und LG-Verfahren (+)
- BGH-Rechtsbeschwerde problematisch wg Singularzulassung, § 10 Abs. 4 FamFG
- Auch Feststellungsverfahren!!
- Wohl nicht Verlängerungsverfahren, weil neues Verfahren, dh neue Bestellung dafür erforderlich!

# E. Abschiebungshaftrecht

## Kinder/Familien mit Kindern und Haft - § 62 I 3 AufenthG

- Kinder allein in Haft unzulässig
- Trennung von Familien mit Kindern durch Inhaftierung eines Elternteils?
  - Grundsätzlich unzulässig, BGH v. 17.6.2020, V ZB 127/10 und v. 23.3.2021, XIII ZB 95/19

# E. Abschiebungshaftrecht

## Prognose:

- Frist, innerhalb der die Abschiebung möglich sein muss, verlängert sich von 3 auf 6 Monate, § 62 III 3 AufenthG

# E. Abschiebungshaftrecht

## Ausreisegewahrsam:

- Zulässige Haftdauer von 10 auf 28 Tage verlängert!

# E. Abschiebungshaftrecht

## Neue Haftgründe, ohne dass es Fluchtgefahr bedarf

- § 62 III 1 Nr. 2 AufenthG : Haft nach zunächst erlaubter Einreise („overstayer“)
- § 62 III 1 Nr. 4 AufenthG: Einreise und Aufenthalt entgegen EAV (>>>Dublin-Rückkehrer?!)
- § 62 VI AufenthG: Mitwirkungshaft wg verweigerter Angaben bei Behörde bzw. Botschaft (s.o.)

# E. Abschiebungshaft

## Haft und Asyl - Rechtslage bis 26.02.2024

➤ §§ 14 Abs. 3 Satz 1, 71 Abs. 8 AsylG a.F.:

- a. Erstasylantrag aus Haft: Haft grdsätzl. weiter zulässig
- b. Erstasylantrag aus Gewahrsam nach Festnahme vor Haftanordnung>>> **Wettrennen**; Asylantrag vor Haftanordnung bei BAMF, dann Haft unzulässig (zu allem BGH, Beschl. v. 06.05.2020 - V ZB 213/09)
- c. Erstasylantrag aus Freiheit: Haft unzulässig
- d. Folgeantrag, § 71 Abs. 8 AsylG: Haftanordnung zulässig, es sei denn, es wird weiteres Asylverfahren durchgeführt

# E. Abschiebungshaft

## Haft und Asyl - Rechtslage ab 27.02.2024

➤ §§ 14 Abs. 3 S. 1, 71 Abs. 8 AsylG:

- a. Erstasyantrag aus Haft oder
- b. aus Gewahrsam nach Festnahme vor Haftanordnung (**neu!**)

>>Haft (weiter) zulässig, § 14 Abs. 3, 1. und 2. Alt AsylG, aber:

- ① Haft endet mit positiver Entscheidung BAMF
- ② Haft endet 4 Wochen nach Asylantrag beim BAMF, es sei denn
  - Dublin-Verfahren eingeleitet oder
  - BAMF hat Asylantrag (**auch einfach unbegründet, neu!!!**) abgelehnt, § 14 Abs. 3, 2. Alt. AsylG und Bescheid innerhalb von 4 Wochen zugestellt

# E. Abschiebungshaft

## Haft und Asyl - Rechtslage ab 27.02.2024

### ➤ §§ 14 Abs. 3, 71 Abs. 8 AsylG:

- c. Erstasylantrag aus Freiheit? **Neu, Haft zulässig**, § 14 Abs. 3, 3. Alt. AsylG???
  - **Gesetzesbegründung**: Art. 8 Abs. 3 Satz 1 lit. e) Aufnahme-RL wg „Massenzustrom“ als Gefahr für öffentl. Ordnung
  - **EuGH**, Urt. v. 30.06.2022 – C-72/22 PPU – „M.A. gegen Litauen“: Art. 8 Abs. 3 Satz 1 lit. e) Aufnahme-RL nicht anwendbar!!!
  - **Umsetzung der Aufnahme-RL?** Art. 8. Abs. 3 Satz 2 Aufnahme-RL verlangt nationale Regelung der Haftgründe!
  
- d. Folgeantrag, § 71 Abs. 8 AsylG: Haftanordnung zulässig; wird weiteres Asylverfahren durchgeführt gilt § 14 Abs. 3 AsylG entsprechend

# F. Sonstiges

## Ausweisungstatbestände

- **bes. schweres Ausweisungsinteresse (+)** bei
  - Verurteilung wg Verstoßes gegen § 96 AufenthG und Strafe/Jugendstrafe von mind. einem Jahr, § 96 I Nr. 1c AufenthG
- **schweres Ausweisungsinteresse (+)** bei
  - mehrfachen Verurteilungen innerhalb von 12 Monaten zu mehr als 90 Tagessätzen Geldstrafe wg Körperverletzungs-, Diebstahls- oder Raubdelikten, § 54 II Nr. 2a AufenthG
  - Verurteilung zu Geld- oder Freiheitsstrafe, dem ein antisemitischer, rassistischer, fremdenfeindlicher, geschlechtsspezifischer, gegen die sex. Orientierung gerichteter oder sonstiger menschenverachtender Beweggrund zugrunde lag und dies ausdrücklich festgestellt wurde, § 54 II Nr. 9 AufenthG

# Resümee und Ausblick

Fertig? Danke!

Rückfragen gern per mail an

[Fahlbusch@LSFW.de](mailto:Fahlbusch@LSFW.de)